

# **Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kottmar (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.02.2013 unter Beschlussnummer 25-2/13 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Kottmar gemäß §§ 2 und 3 SächsStrG sowie § 1 FStrG.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gemäß Absatz 1 gehören der Straßenkörper und der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

## **§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzer den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehenden Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Diese Benutzung unterliegt nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung. In diesen Fällen ist ein Gestattungsvertrag erforderlich.

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
  2. das Aufstellen von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  3. in den Straßenraum mehr als 30 cm hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
  4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,50 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
  7. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
  8. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
  9. Verkaufsautomaten, die in den Gehweg - oder Straßenraum hineinragen;
  10. das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern.
  11. das Anbringen von Plakaten in den Ortsteilen, zu anderen als den in Ziffer 8 genannten Zwecken, je Antragsteller in maximaler Anzahl wie folgt:

OT Eibau	5
OT Neueibau	4
OT Obercunnersdorf	4
OT Kottmarsdorf	3
OT Niedercunnersdorf	4
OT Ottenhain	3
OT Walddorf	2

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 1 Pkt 3 a SächsStrG außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Kottmar zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag An-

gaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.

- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt Görlitz, Außenstelle Zittau, Straßenverkehrsamt als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

## **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Kottmar. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. (z.B. StVO, Landesbauordnung)
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist und fällige Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung hierfür nicht bezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines fälligen Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung vorweist.

## **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Straßenentwässerungseinrichtungen oder Wasserableitungseinrichtungen Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserableitungseinrichtungen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Gemeinde Kottmar ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 8 Haftung und Sicherheit**

- (1) Die Gemeinde Kottmar kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde überwacht für die erteilte Sondernutzung die Einhaltung der Belange der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht). Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 bis 0,75 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
  6. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegraum, bei Absicherung des erforderlichen lichten Raumes, hineinragen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können einge-

schränkt oder untersagt werden, wenn sie Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung entgegenstehen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nutzt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Stühle und Tische auf dem Gehweg vor Gaststätten ohne Erlaubnis aufstellt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Imbissstände, Zelte und ähnliche Anlagen ohne Erlaubnis aufstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragende bauliche Anlagen ohne Erlaubnis nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die vorübergehende Herstellung von Gehwegübergfahrten oder anderen Grundstückszufahrten ohne Erlaubnis nutzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Erlaubnis aufstellt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Warenauslagen und Warenstände ohne Erlaubnis aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Fahrzeuge zum Zwecke des Verkaufs ohne Erlaubnis anhält oder parkt;
9. entgegen § 3 Abs. Nr. 8 Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Gegenständen vorgenommen werden, ohne Erlaubnis durchführt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Verkaufsautomaten in den Gehweg- und Straßenraum ohne Erlaubnis hineinragen lässt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Werbeträger ohne Erlaubnis aufstellt bzw. anbringt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Plakate ohne Erlaubnis anbringt;
13. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindestraßen vornimmt bzw. neue Zufahrten und Zugänge anlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 eine größere Anzahl wie vereinbart nutzt oder Veränderungen zur bestehenden Sondernutzungserlaubnis vornimmt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Veränderungen bei der bestehenden Sondernutzungserlaubnis für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu den Gemeindestraßen schafft;
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung der Sondernutzungsanlage nicht entspricht;
4. wer entgegen § 7 Abs. 2 keinen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen gewährt;

5. wer entgegen § 7 Abs. 3 die erforderliche Sorgfalt vermissen lässt und Schäden an Straßenkörper und Anlagen verursacht;
  6. wer entgegen § 7 Abs. 4 nach Erlöschen der Erlaubnis die verwendeten Gegenstände und Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

### **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung

von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, ist eine Gebühr zu erheben, die nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Sätze erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

### **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 16 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten der Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet
  - 1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis



2. in den Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung an dem Tag an dem die Gemeinde davon Kenntnis erlangt,
  3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

### **§ 17 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Sondernutzungssatzungen der Gemeinde Eibau vom 08.04.1998, der Gemeinde Obercunnersdorf vom 22.10.2001 und der Gemeinde Niedercunnersdorf vom 14.11.2001 treten damit außer Kraft.

Kottmar, den 12.02.2013

  
Höhne  
Amtsverweserin



## Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
<b>1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>		
Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	je m <sup>2</sup> und Monat	3,00
Aufstellen von Imbisswagen und Verkaufsständen	je Wagen und Jahr	150,00
	je Wagen und Monat	20,00
	je Wagen und Tag	5,00
<b>2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>		
Verkaufsautomaten	Stück je Monat	5,00
Warenständer	Stück je Monat	5,00
Fahrradständer, Vordächer, Markisen, Verblendaauern		frei, jedoch genehmigungspflichtig
<b>3. Werbung</b>		
Anbringen von festverbundenen Werbeträgern (Firmenschilder, Leuchtschriften, Vitrinen, Tafeln)	bis 1,0 m <sup>2</sup> und Jahr	100,00
	1,01 – 2,0 m <sup>2</sup> und Jahr	125,00
	über 2,00 m <sup>2</sup> und Jahr	250,00
bewegliche Werbeständer	Stück je Monat	5,00
	Stück je Woche	2,00
<b>4. andere Nutzungen</b>		
vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten Grundstückszufahrten mit mehr als 3,5 m Breite	je Zufahrt und Monat	5,00
transportable Plakate/Werbeträger bis A1	Stück je Woche	2,00

Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen.